

ergreifung ein Gut betrifft, welches zur Erhaltung und zur Befriedigung der Bedürfnisse eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft erforderlich oder nützlich ist, welches also überhaupt Gegenstand des Eigenthumsrechtes sein kann. Meere, Luft u. s. w. können nicht occupirt werden. Auch kann die Occupation von Grund und Boden nur insoweit geschehen, als der Occupirende denselben durch sich oder durch Andere zweckmäßig zu bearbeiten im Stande ist. Zugleich muß hier die Occupation durch ein äußeres Zeichen signalisirt werden. Unter Accession versteht man die Vermehrung und Erweiterung des Eigenthums durch Natur oder Cultur (*accessio naturalis et artificialis*). Die natürliche Accession ist unabhängig von der Thätigkeit des Eigenthümers und ist ein Zuwachs nach Gesetzen der organischen (z. B. Generation) oder der unorganischen Natur (z. B. Alluvion). Die künstliche Accession dagegen entsteht durch die Thätigkeit des Eigenthümers, indem er die Sache bewirthschaftet oder überhaupt umformt (*Specification*), wie z. B. das Holz zum Tische. Damit ist auch schon gesagt, daß die Arbeit gleichfalls ein Erwerbstitel sei. Was Einer erarbeitet, was er durch seine Arbeit schafft oder verdient, das gehört von Rechts wegen ihm; es ist das die Frucht seiner Arbeit, und diese fällt ganz naturgemäß in seinen Rechtskreis. Nur darf die Arbeit nicht als der einzige Erwerbstitel betrachtet werden, wie solches die Socialisten thun. Es wäre ja z. B. die Bewirthschaftung von Grund und Boden durch Arbeit zum Zwecke der Erzielung der Selbstfrüchte gar nicht möglich, wenn nicht die Occupation von Grund und Boden zum Zwecke jener Bewirthschaftung schon vorausgegangen wäre.

Was ferner die secundären Erwerbstitel betrifft, so haben diese das Eigenthümliche, daß durch sie nicht bloß Eigenthum erworben wird, sondern daß sie auch die Stabilität des Eigenthums einerseits und die Beweglichkeit desselben andererseits bedingen. Es muß nämlich das Eigenthum eine gewisse Stabilität auch über den Tod des jeweiligen Eigenthümers hinaus besitzen; denn wenn es hierbei gar nichts Festes, nichts Dauerndes gäbe, so müßten zuletzt alle Eigenthumsverhältnisse in Verwirrung gerathen. Andererseits muß aber das Eigenthum doch auch wieder beweglich sein, so daß es von Einem auf den Andern übergehen kann. Es sind ja die Bedürfnisse der Einzelnen von der vielfältigsten und verschiedensten Art, und es ist geradezu unmöglich, daß Einer durch eigene Arbeit Alles schaffe, was er bedarf. Könnte er also nicht von dem Eigenthum des Andern sich etwas erwerben, d. h. wäre das Eigenthum nicht beweglich, so würden ihm gar viele Dinge fehlen, deren er für die Erhaltung und für die Wohlfahrt seines Lebens bedarf. Das Eigenthum würde zu einer Institution werden, die ihren Zweck nicht erfüllte. Diese secundären Erwerbstitel nun sind die Erbfolge und der Vertrag.

Die Erbfolge besteht darin, daß ein Anderer in das Eigenthumsrecht eines Verstorbenen eintritt, sei es in Kraft eines Familien- oder Verwandtschaftszusammenhanges mit letzterem (*successio ab intestato*), sei es in Kraft einer letztwilligen Verfügung, die derselbe getroffen hat (*testamentarische Erbfolge*). Die Erbfolge ist für den Erben ein Erwerbstitel; sie hat aber zugleich auch die Wirkung, daß das Eigenthum in einer gewissen Weise stabil wird, indem es durch den Tod des Eigenthümers nicht herrenlos wird, sondern perennirend bleibt (vgl. d. Art. Erbrecht). Der Vertrag, soweit er das Eigenthumsrecht berührt, ist die auf gegenseitiger Uebereinstimmung beruhende Uebertragung einer Sache von einem Eigenthümer auf einen andern mit oder ohne Entgelt. Durch den Vertrag erhält also der Eine aus dem Eigenthumskreise des Andern dasjenige, was er nicht hat, was er aber braucht, und insofern der Vertrag ein entgeltlicher ist, erhält auch der Andere aus dem Eigenthumskreise des Erstern, was er zu besitzen wünscht. Der Vertrag ist also für Beide ein Erwerbstitel; er ist aber zugleich auch das Mittel, wodurch Bewegung in das Eigenthum kommt. Der Vertrag bewirkt, daß das Eigenthum nicht stagnirend wird; er bewirkt, daß das Eigenthum in dem Organismus der Gesellschaft in jene gesunde Bewegung tritt, die für das Leben und Gedeihen dieses Organismus ebenso nothwendig ist, wie die Circulation des Blutes im natürlichen Organismus.

Zu diesen naturrechtlichen Erwerbstiteln fügt das positive Recht noch einen weitern hinzu, nämlich die Verjährung, welche, insofern durch sie ein Eigenthumsrecht auf eine Sache gewonnen wird, Erskizung (*usucapio*) genannt wird. Diese Erskizung besteht darin, daß jemand, der fremdes Eigenthum eine lange Zeit hindurch (das positive Recht bestimmt die Zeitdauer näher) unangefochten im Besiz gehabt, zuletzt rechtlicher Eigenthümer dieser Sache wird, vorausgesetzt, daß er *bona fide* war, d. h. in gutem Glauben die Sache für sein Eigenthum gehalten hat. Offenbar haben wir es hier nur mit einer positiven Rechtsbestimmung zu thun; naturrechtlich ist die Erskizung nicht (vgl. d. Art. Verjährung).

Blicken wir nun zurück auf das, was bisher über den naturrechtlichen Charakter des Eigenthums ausgeführt ist, so ergeben sich hieraus sehr wichtige Consequenzen. Das Eigenthum ist in der natürlichen Ordnung begründet und von ihr gefordert. Nun ist aber die natürliche Ordnung von Gott gesetzt; folglich beruht auch das Eigenthum mittelbar auf göttlicher Veranstellung, insofern es aus dieser mit Nothwendigkeit erfolgt und von ihr gefordert wird. Hieraus ergibt sich ganz von selbst, daß Gott das Eigenthum auch geachtet wissen will. Das Eigenthum würde ja illusorisch werden, wenn es nicht geachtet würde. Will also Gott das Eigenthum, dann muß er auch wollen, daß es geachtet werde. Das Eigenthum ist somit